

Seges Beteiligungen AG

Beteiligungsgesellschaft
München

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsauftrag	3
II. Grundsätzliche Feststellungen	4
1. Lage des Unternehmens	4
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
a. Jahresabschluss	6
b. Zusammenfassende Feststellungen.....	6
V. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
1. Wirtschaftliche Grundlagen.....	6
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	6
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	6
4. Aufgliederungen und Erläuterungen	7
5. Zusammenfassende Beurteilung	7
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	8

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2011

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011

Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2011

Anlage 4: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Anlage 5: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

I. Prüfungsauftrag

Der Aufsichtsrat der

Seges Beteiligungen AG, München,

- im Folgenden auch kurz "Seges" oder "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20 Juni 2011 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

In Ausführung dieses Auftrags haben wir

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlagen 1 bis 3)
- die Buchführung

nach §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung erfolgte auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die diesem Prüfungsbericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind insbesondere Nr. 1 Abs. 2, Nr. 7 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Lage des Unternehmens

Die gesetzlichen Vertreter haben gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB keinen Lagebericht erstellt.

Der Jahresabschluss enthält keine Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Die gesetzlichen Vertreter haben darüber hinaus keine Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung getroffen.

Unsere Prüfung umfasst daher ausschließlich die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die gemäß § 91 Abs. 2 AktG der Geschäftsführung obliegenden Maßnahmen einschließlich der Einrichtung eines Überwachungssystems (Risikofrüherkennungssystem), da es sich um eine noch nicht operativ tätige Gesellschaft handelt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung am 4. Mai 2012 abgeschlossen. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken.

Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010, er wurde durch den Aufsichtsrat am 14. Juni 2011 unverändert festgestellt.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Eigenkapital
- Bankguthaben
- Anhang

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir Bankbestätigungen eingeholt. Banken wurden vollständig angeschrieben.

Der Vorstand und die zur Auskunft benannten Mitarbeiter haben uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Finanzbuchhaltung der Gesellschaft erfolgt durch den Steuerberater der Gesellschaft unter Verwendung eines Softwareprogramms der Firma DATEV. Das Testat der Ernst & Young AG vom 8. März 2006 Jahr wurde uns vorgelegt. Die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträge) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

a. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang sowie in Punkt V. "Gesamtaussage des Jahresabschlusses" dargestellt.

b. Zusammenfassende Feststellungen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags.

V. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft erbringt Leistungen im Bereich der Beteiligung an anderen Unternehmungen und Gesellschaften, Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen sowie die Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt, usw.) an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bezüglich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Geschäftsjahr wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses vorgenommen.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir in Absprache mit den gesetzlichen Vertretern an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlagen 1 bis 3) der Seges Beteiligungen AG, München, unter dem Datum vom 4. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

"An die Seges Beteiligungen AG, München:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang mit Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – unter Einbeziehung der Buchführung der Seges Beteiligungen AG, München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 4. Mai 2012

Pape & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Petra Zimmermann-Schwier
Wirtschaftsprüfer


Andreas Klier
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	200.000,00	50.000,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.320,58</u>	<u>156,26</u>	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-37.500,00
	3.320,58	156,26			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>190.512,72</u>	<u>12.499,45</u>	II. Bilanzverlust	<u>-22.066,70</u>	<u>-3.813,90</u>
	193.833,30	12.655,71		177.933,30	8.686,10
	<u>193.833,30</u>	<u>12.655,71</u>	B. Rückstellungen		
			1. Sonstige Rückstellungen	<u>4.000,00</u>	<u>2.750,00</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 11.900,00 (Vorjahr: Euro 1.219,61)	<u>11.900,00</u>	<u>1.219,61</u>
				<u>193.833,30</u>	<u>12.655,71</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-18.476,27	-3.813,90
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	223,47	0,00
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.252,80	3.813,90
4. Jahresfehlbetrag	18.252,80	3.813,90
5. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	3.813,90	0,00
6. Bilanzverlust	22.066,70	3.813,90

ANHANG

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bezüglich der Kapitalflussrechnung, die gemäß DRS 2 aufgestellt wurde, verweisen wir auf die Seiten 5-6 dieses Anhangs.

Die Vorjahreszahlen sind aus folgenden Gründen nicht uneingeschränkt mit den Angaben für das Geschäftsjahr vergleichbar:

- Im Vorjahr lag ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 9. Dezember bis 31. Dezember 2010 vor.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Seges Beteiligungen AG wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nominalwert angesetzt.

Alle Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** werden zum Nominalwert angesetzt.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Eigenkapital

Die Bilanz wurde unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

Gezeichnetes Kapital:	Euro 200.000,00
davon einbezahlt:	Euro 200.000,00
Anzahl der Aktien:	200.000 (nennwertlose Stückaktien)

Die Gesellschaft wurde am 09.12.2010 mit einem Grundkapital in Höhe von € 50.000,00 gegründet. Mit Beschluss vom 27.06.2011 und Eintragung am 21.07.2011 wurde das Grundkapital um € 150.000,00 auf € 200.000,00 erhöht.

Weiterhin wurde mit Beschluss vom 27.06.2011 Genehmigtes Kapital geschaffen. Der Vorstand wurde ermächtigt in der Zeit bis zum 27.06.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu Euro 100.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts entscheiden.

Überleitung gemäß § 158 Abs. 1 AktG:

	EUR
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr:	- 3.813,90
Jahresfehlbetrag	-18.252,80
Entnahmen aus /Einstellungen in Gewinnrücklagen	0
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-22.066,70

Bezüglich der Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir auf den Eigenkapitalspiegel gemäß DRS 7 auf Seite 4 dieses Anhangs.

Sonstige Pflichtangaben

Namen des Vorstandes:

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herrn Olaf Seidel, Unternehmerberater

Bezüge des Vorstandes:

Herr Seidel hat im abgelaufenen Geschäftsjahr vereinbarungsgemäß keine Bezüge für seine Vorstandstätigkeit erhalten.

Aufsichtsrat:

Herr Christian Sundermann, Unternehmerberater (Vorsitzender)
Herr Horst Michel, Steuerberater (stellvertretender Vorsitzender)
Herr Markus Wolfbauer, Geschäftsführer - Chief Operating Officer

Die Aufsichtsratsbezüge betragen im Geschäftsjahr 0 Euro.

Angabe gemäß § 160 (1) Nr. 8 AktG:

92,1 % der Anteile werden von der CFO AG, München, gehalten. Die Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 6 AktG erfolgte durch den Vorstand im Juni 2011 mit folgendem Wortlaut: Die CFO AG, München, hat uns mitgeteilt, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an unserer Gesellschaft gehört.

Abhängigkeitsbericht:

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der in § 312 (1) AktG näher beschriebenen Weise wurden im Geschäftsjahr 2010 mit der CFO AG nicht vorgenommen. Es wurden auch keine Maßnahmen auf Veranlassung der CFO AG getroffen oder unterlassen. Somit waren auch keine angemessenen Gegenleistungen von der CFO AG zu erhalten.

München, im März 2012

Gez. Olaf Seidel, Vorstand

Eigenkapitalpiegel per 31.12.2011
(nach DRS 7)

	Stand 01.01.2011 T€	Veränderung T€	Stand 31.12.2011 T€
Gezeichnetes Kapital	50,00	150,00	200,00
- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-37,50	37,50	0,00
+ Kapitalrücklage	0,00		0,00
+ Erwirtschaftetes Eigenkapital	-3,81	-18,25	-22,06
- Eigene Anteile, die zur Einziehung bestimmt sind	0,00		0,00
- Eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind	0,00		0,00
= Eigenkapital 31.12.2011	8,69	169,25	177,94

Kapitalflussrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit per 31.12.2011
(nach DRS Nr. 2.27)

	T€
1. Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) von Minderheitsgesellschaftern vor außerordentlichen Posten	-18,25
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen bei Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1,25
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3,16
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	10,68
8. +/- Ein- und Auszahlungen aus ordentlichen Posten	<u>0,00</u>
9. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-9,49</u>

Kapitalflussrechnung aus der Investitionstätigkeit per 31.12.2011
(nach DRS Nr. 2.32)

1. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00
2. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00
3. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
4. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00
5. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00
6. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00
7. + Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
8. - Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
9. + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
10. - Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	<u>0,00</u>
11. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>0,00</u>

Kapitalflussrechnung aus der Finanzierungstätigkeit per 31.12.2011
(nach DRS Nr. 2.35)

1.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	187,50
2.	- Auszahlungen an Unternehmenseigene und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00
4.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	<u>0,00</u>
5.	= Cash-Flow aus der Finanzierungsstätigkeit	<u>187,50</u>

<u>Cash Flow - Entwicklung</u>	
01.01.-31.12.2011	
	T€
Fehlbetrag	-18,25
Zunahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	-3,11
Zunahme der Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie anderer Passiva	11,93
<i>Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</i>	-9,49
<i>Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit</i>	0,00
<i>Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit</i>	187,50
Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	178,01
Finanzmittelbestand zur Beginn der Periode	12,50
Finanzmittelbestand zum Abschluss der Periode	190,51

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Seges Beteiligungen AG, München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang mit Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – unter Einbeziehung der Buchführung der Seges Beteiligungen AG, München für das Geschäftsjahr vom 1 Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 4. Mai 2012

Pape & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Petra Zimmermann-Schwier
Wirtschaftsprüfer


Andreas Klier
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Zum 31. Dezember 2011 hatten die folgenden gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse Gültigkeit:

Firma:	Seges Beteiligungen AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	München
Anschrift:	Königsberger Str. 15c, 81927 München
Gründungsjahr:	2010
Handelsregister:	Amtsgericht München, HR B 189649 Erstmalige Eintragung am 28. Dezember 2010
Gegenstand des Unternehmens:	Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Gesellschaften, Geschäftsführung in und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften sowie Übernahme von Verwaltung, Managementaufgaben und Beratung (Organisation, Finanzierung, Kapitalmarkt usw.) an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit Ausnahme von Rechts- und Steuerberatung.
Satzung:	Abgeschlossen am 9. Januar 2010 Letzte Änderung am 27. Juni 2011
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 200.000,00
Dauer der Gesellschaft	unbegrenzt
Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden	Grundkapital Euro 200.000,00 eingeteilt in 200.000 nennbetragslose Stückaktien
Stammeinlagen	Als Übernehmer der Stammeinlagen werden zugelassen CFO AG: Euro 183.800,00 CFO AG: Euro 16.200,00 Davon wurden eingezahlt: Euro 200.000,00
Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von Euro 3.000.000,00 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Mit notariellem Beschluss vom 9. Dezember 2010 haben die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats Herrn Olaf Seidel für die Dauer von drei Jahren mit Ende zum 9. Dezember 2013 zum allein vertretungsberechtigten Vorstand der AG bestellt.

Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats wurden mit notariellem Beschluss vom 9. Dezember 2010 folgende Personen bestellt und in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2011 für die Dauer von fünf Jahren bis zur Hauptversammlung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 wieder gewählt.

Christian Sundermann, Unternehmensberater, München
Horst Michel, Steuerberater, München
Markus Wolfbauer, Geschäftsführer, München

Weitere Organe: Keine

Vorjahresabschluss: Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von Euro 12.655,71 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 3.813,90 wurde von dem Aufsichtsrat am 14. Juni 2011 genehmigt und damit festgestellt.

Größenklassenbestimmung: Die Gesellschaft gilt gemäß § 267 HGB als kleine Kapitalgesellschaft. Sie unterliegt daher bestimmten größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und ist nicht nach § 316 HGB prüfungspflichtig.

	Bilanzsumme Euro	Umsatzerlöse Euro	Arbeitnehmer
Im Berichtsjahr:	Unter 4,840 Mio.	unter 9,680 Mio.	unter 50 AN
Im Vorjahr:	Unter 4,840 Mio.	unter 9,680 Mio.	unter 50 AN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.